

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 29 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. Oktober 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. Bartel erläutert, dass zu Anfang des Jahres in den Medien über einen Fall in der Stadt Salzburg berichtet worden sei, bei dem die Leiche einer bei einem Besuch verstorbenen Person wegen der fehlenden Totenbeschau über Nacht in der Wohnung verbleiben habe müssen. Es sei bisher nicht so einfach möglich gewesen, den Körper von Verstorbenen vom Sterbe- oder Fundort umgehend wegzubringen, da dies erst nach Vornahme der Totenbeschau durch den Amts- oder Sprengelarzt bzw. -ärztin erfolgen habe dürfen. Zukünftig solle die Abholung jedoch auch schon vor der Totenbeschau möglich sein, wenn eine schriftliche ärztliche Bestätigung vorliege, die festhalte, dass der Tod eingetreten sei, dass keine Zweifel an einer natürlichen Todesursache bestünden und dass der Tod nicht aufgrund einer meldepflichtigen Krankheit eingetreten sei. Da in einem Notfall meist schon ein Notarzt oder eine Notärztin vor Ort sei, könne der Abtransport in Hinkunft auch von diesen eingeleitet werden. Sie weise ausdrücklich darauf hin, dass dies eine Kann-Bestimmung sei, sodass einer allenfalls gewünschten Aufbahrung zum Zwecke der Verabschiedung auch künftig nichts entgegenstehe. Der Transport vor der Totenbeschau dürfe nur zu nächstgelegenen, geeigneten Leichenhalle erfolgen. Durch die Gesetzesänderung entstünden keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften, da es sich um eine bürokratische Erleichterung handle. Die Anregungen des Österreichischen Städtebundes und der Ärztekammer betreffend das Vorsehen eines Formblattes für die ärztliche Bestätigung und die Klarstellung, dass der Transport nur in eine geeignete Leichenhalle erfolgen dürfe, seien in den Entwurf eingearbeitet worden.

Abg. Thöny MBA betont, wie wichtig es sei, sich über diese Regelungen Gedanken zu machen. Es sei sehr zu begrüßen, dass die im Begutachtungsverfahren geäußerten Anliegen noch eingearbeitet worden seien. Die SPÖ stimme der Gesetzesänderung daher gerne zu.

Abg. Rieder kündigt ebenfalls Zustimmung zur Regierungsvorlage an. In Bezug auf die Abwicklung fragt er nach, in welcher Reihenfolge die betreffenden Ärztinnen und Ärzte herangezogen würden.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl führt zunächst aus, dass der in den Medien geschilderte Fall ein absoluter Einzelfall gewesen sei, der sich in der Stadt Salzburg ereignet

habe. Die Gemeinden seien bereits 2018 ermächtigt worden, neben dem amts- und sprengelärztlichen Dienst weitere Ärztinnen und Ärzte zu benennen, die eine Totenbeschau durchführen könnten. Davon hätten auch die meisten Gemeinden Gebrauch gemacht, sodass am Land gewährleistet sei, dass mehrere Personen zur Durchführung der Totenbeschau zur Verfügung stünden. In der Stadt sei dies nicht erfolgt, da hier ohnehin grundsätzlich mehrere Amtsärztinnen und Amtsärzte zur Verfügung stünden. Es sei bei dem geschilderten Fall dann jedoch unglücklicherweise so gewesen, dass zufällig keiner dieser Ärztinnen und Ärzte erreichbar gewesen sei. Der Notarzt sei zwar vor Ort gewesen, dieser habe aber bisher den Abtransport nicht umsetzen dürfen. Mit der neuen Regelung dürfe jeder Arzt bzw. jede Ärztin mit der schriftlichen Feststellung, dass es sich um einen natürlichen Tod handle, den Abtransport in eine geeignete Leichenhalle veranlassen. Zu der von Abg. Rieder angesprochenen Reihenfolge führt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl aus, dass zunächst der sprengel- bzw. amtsärztliche Dienst bzw. die in den Gemeinden namhaft gemachten Ärztinnen und Ärzte verständigt würden.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 29 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 12. Oktober 2022

Der Vorsitzende-Stellvertreter:  
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:  
Bartel eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2022:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.